## 1 A II: Auch Tariflohn für Studentische Mitarbeiter innen

2

- 3 Antragsteller: Juso Unterbezirk Bamberg
- 4 Weiterleitung an: Juso-Landeskonferenz, SPD-Landesparteitag
- In den meisten Ländern gilt für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst ein Tarifvertrag. Die-
- 6 ses erstreckt natürlich auch auf die Hochschulen in Deutschland, an denen der Tarifvertrag
- 7 der Länder Wissenschaft (TV-L) gilt. Ausgenommen von diesem Tarifvertrag sind jedoch an
- 8 den Hochschulen die studentischen Mitarbeiter\_innen. Die Bezahlung von studentischen Mit-
- 9 arbeiter\_innen richtet sich nicht nach den bestehenden Tarifverträgen. Eine Ausnahme bildet
- 10 hier nur Berlin. Hier existiert ein Tarifvertrag für studentischen Mitarbeiter\_innen.
- Ansonsten ist die Bezahlung von studentischen Mitarbeiter\_innen föderal und somit unein-
- heitlich geregelt. Allerdings existiert eine Richtlinie der Tarifgemeinschaft der deutschen Län-
- der, welche Höchstsätze für die Bezahlung von studentischen Mitarbeiter\_innen vorsieht.
- 14 Hierbei handelt sich jedoch nur um eine Selbstbindung der Länder, um sich vor gegenseitigen
- 15 Abwerbungsversuchen zu schützen. Die Untergrenze der Bezahlung ist seit dem 01. Januar
- 16 2015 der allgemeine Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro. Davor waren auch Stundenlöhne
- 17 von weit unter 8,50 Euro an Hochschulen möglich, zum Beispiel 5 Euro die Stunde.
- 18 Die Ausnahme der studentischen Mitarbeiter\_innen von der tariflichen Bezahlung bezie-
- 19 hungsweise dem Tarifvertrag wird oftmals damit begründet, dass diese durch ihre Arbeit in
- Wissenschaft und Forschung in einer Art Ausbildungsverhältnis stehen und Einblicke in den
- 21 Wissenschaftsbetrieb bekommen. Jedoch greift diese Sichtweise viel zu kurz. Vielmehr sind
- studentische Mitarbeiter\_innen heute an den Hochschulen nicht mehr wegzudenken. Sie
- 23 übernehmen oftmals wichtige Aufgaben an Lehrstühlen, Instituten und Forschungseinrichtun-
- 24 gen. Dabei verrichten sich häufig auch anspruchsvollere Aufgaben jenseits von einfachen Bo-
- tengängen und Kopieren wie Literaturrecherche, redaktionelle Mitarbeit bis hin zu eigenstän-
- diger Forschungsarbeit sowie das eigene Abhalten von Lehrveranstaltungen.

  Daneben sind

- viele studentische Mitarbeiter\_innen vermehrt in Verwaltung, Technik und Bibliotheken tätig.
- 28 Gerade in den zuletzt genannten Bereichen sind studentische Mitarbeiter\_innen nicht in For-
- 29 schung und Lehre tätig. Hier sind sie nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sogar
- 30 tariflich zu vergüten.
- 31 Insgesamt leisten die studentischen Mitarbeiter\_innen für den Hochschulbetrieb eine nicht zu
- 32 ersetzende Arbeit. Ohne diese würden viele Hochschulen größte Probleme haben, ihren Lehr-
- 33 und Forschungsbetrieb aufrecht zu erhalten. Oftmals leisten die studentischen Mitarbeiter-
- Innen dafür Überstunden, die auch häufig nicht ausgeglichen oder ausgezahlt werden.
- Vor diesem Hintergrund ist nicht zu rechtfertigen, warum studentische Mitarbeiter innen für
- ihre wertvolle und qualitative Arbeit untertariflich entlohnt werden sollen.
- 37 Daher fordern wir, dass die Ausnahme der studentischen Mitarbeiter\_innen vom Tarifvertrag
- der Länder beendet wird. Studentische Mitarbeiter\_innen sind entsprechend ihrer Qualifika-
- tion in das bestehende Entgeltsystem einzustufen. Wir fordern, dass der Tarifvertrag der Län-
- 40 der vollumfassend auch auf studentische Mitarbeiter innen Anwendung findet.